

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 70 (1944)
Heft: 47

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



BRIEF-KASTEN

Unbedingt

Lieber Nebelspalter!

Lies bitte beiliegende Mitteilung:

Gerichtssaal

Diebstahl von Lebensmittelmarken. Lausanne, 28. Juni, ag Das Strafamtsgericht verurteilte am Mittwoch Yvonne Schmid, Bureauangestellte der Uego in Lausanne, und den Verkäufer Gustav Mermoud wegen Diebstahls von Rationierungscoupons zu je einem Jahr Gefängnis mit bedingtem Strafauftschub und zu 1500 der Kosten. Yvonne Schmid entwendete vom Oktober 1941 bis März 1943 Rationierungscoupons für 17.000 kg Zucker und für 800 bis 1000 kg Fett, Reis, Reisnudeln und Leinwand. Der mit ihr befreundete Mermoud verkaufte die ihm übergebenen Coupons. Das Paar erzielte auf diese Weise einen Gewinn von rund 18 000 Franken.

Ich nehme an, Du wirst ebenso erstaunt sein, wie ich es war, wenn es nicht eine zu ernste Sache wäre, könntenst Du ein Preisausschreiben starten, wie viele Coupons man stehlen muß, um unbedingt verurteilt zu werden. Statt Deiner Swingboyfiguren, die wir alle ja auch schätzen, könntenst Du Justitia wieder häufiger unter die Arme greifen.

Mit Grüßen

Dein Nette Walter.

Lieber Nette Walter!

Es gehört sich nicht, Justitia unter die Arme zu greifen, — sie ist nämlich kitzlig! Und da sie bekanntlich eine Binde vor den Augen hat, ist ihr Sehvermögen etwas getrübt. Noch viel mehr als Deine Frage, wieviel Coupons man stehlen muß, um unbedingt verurteilt zu werden

den, auf die man wahrscheinlich antworten müßte, daß es so viele Coupons in Welschland gar nicht gibt, viel mehr interessiert mich die Frage, welchen Grad von schmutziger Roheit und Gemeinheit — ich gebrauche mit Fleiß kräftige Ausdrücke, in der Hoffnung, von dem Adressaten verklagt zu werden — es braucht, um unbedingt verurteilt zu werden. — Hat da nämlich vor kurzem ein Gericht in Welschland den Fall eines Automobilisten zu beurteilen gehabt, der bei Nacht einen alten Mann überfahren, sich dann, ohne sich um den Schwerverletzten zu kümmern, aus dem Staube gemacht und auf keine Meldeaufforderung reagiert hat. Der alte Mann wurde als Leiche gefunden, der niederträchtige Automobilist dagegen gelegentlich bei bester Gesundheit entdeckt. Urteil: ein paar Monate bedingt! — und eine geringfügige Geldbuße. Ich glaube, man sollte der Justitia doch unter die Arme greifen, selbst auf die Gefahr hin, daß sie kitzlig ist. Dein Nebelspalter.



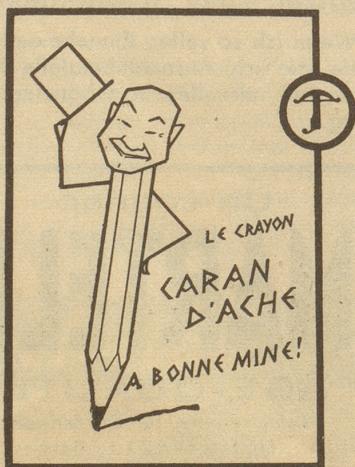
«Halt, Heiri, das isch dr Aschbacher, nid de Aschbecher!»
Söndagsnisse-Strix

Duplikatkischee davon zu machen und so den Versand der schweren Klischees zu ersparen. Eine solche Mater erhielt ich vor bald zwei Jahren von einem Kunden. Dieser wollte die Mater nach Gebrauch zurückhaben, aber als es hieß, es brauche dazu einer Ausfuhr genehmigung, verzichtete er zunächst darauf. Jetzt möchte er die Mater doch zurückhaben und so fragte ich auf der Post, wie das zu machen sei mit der Ausfuhr genehmigung. Dort verwies man mich nach der Handelskammer. Auf der Handelskammer erhielt ich ein Formular und da wurde mir gesagt: Geben Sie an, daß es sich um die Rücksendung einer Ware ausländischen Ursprungs handelt, denn sonst müßten wir ein Ursprungzeugnis aussstellen und das können wir nur für Schweizer Ware. Ich füllte also das Formular aus und schickte es mit einem Begleitbrief nach Bern. In diesem wies ich ausdrücklich auf den geringen Materialwert hin und auf die Tatsache, daß es sich um eine Rücksendung handelt. Darauf kam ein langer Schreibebrief von Bern betreffs Ausfuhrerlaubnis für eine Mater im Werte von Fr. 3.50, Gewicht 0,020 kg netto und 0,090 kg brutto. Die Behörde wollte die Zollposition der Mater wissen und verlangte die damalige Zollquittung (das ist ein auf dem Packpapier aufgeklebtes Etikett, das wir in Unkenntnis seiner Bedeutung nicht aufgehoben hatten), ferner den Nachweis des ausländischen Ursprunges der Ware und die ganze damalige Korrespondenz. Um wenigstens die Zollposition zu erfahren, ging ich dann mit der Mater zum Postzollamt. Der Zöllner beschäftigte sich die Mater, untersuchte dann noch den zugehörigen Umschlag, daß ja nichts anderes darin sei, und dann drückte er einen Stempel auf den Umschlag und ich durfte das Päckchen vor meinen Augen zumachen und zur Post geben. Es geht also ganz einfach, wenn man nicht das Unglück hat, auf den Instanzenweg zu geraten.

E. H.

Lieber E. H.!

Ich weiß nicht, ob Du die Geschichte vom Wettkampf zwischen der Schnecke und dem Kamel kennst? — Nun, es handelte sich um eine lange Strecke und hohen Einsatz, und wider alles Erwarten gewann die Schnecke. Das Kamel war den Instanzenweg gegangen. Ich freue mich, daß Du ein so lieber Schnack gewesen bist. Und grüße Dich mit meinen besten Glückwünschen Dein Nebelspalter.



Der Instanzenweg

Lieber Nebelspalter!

Weißt Du was eine Mater ist, wenn nicht, frage den Setzer. Also eine Mater ist ein Stück ganz gewöhnliche Pappe, das ist geprägt und soll mit Blei ausgegossen werden, um ein

	LE DEZALEY Pinte Vaudoise Heimstätte Waadt. Weine und Küchenspezialitäten Unter den Bogen, Römergasse, b. Großmünster
--	---

Hilf Deinem Magen
mit Weislog Bitter!

Der Weislog Bitter ist eine Vertrauensmarke, seit 60 Jahren bewährt bei überschüssiger Magensaure, ein «Magenstärker» par excellence, verdauungsfördernd und appetitanregend.